

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 6. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch Alarmierung/ Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrpflichtleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne **des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)**.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für alle Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg im Sinne **des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)**. Andere Tätigkeiten **gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)** unterliegen nicht dieser Satzung. Sie werden separat vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach einer Entgelttabelle die nicht Teil dieser Satzung ist.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Für folgende zusätzlichen Pflichtleistungen werden Kosten verlangt nach **§ 69 Absatz 3 Ziffer 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)** von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder **nach § 69 Absatz 3 Ziffer 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)** vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder **nach § 69 Absatz 3 Ziffer 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)** von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird (siehe auch Pkt. 3),
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten, außer in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 3,
3. Brandverhütungsschauen und
4. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.

4. § 6 Absatz 6 entfällt.

5. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Tarifstelle	Gebühr in €	je Stunde oder Fall
Einsatzleitwagen/ Kommandowagen	100	je Stunde
Gerätewagen	385	je Stunde
Löschfahrzeug	400	je Stunde
Tanklöschfahrzeug	395	je Stunde
Drehleiter mit Korb	490	je Stunde
Krankentransportwagen – Schwerlast	25	je Stunde
Mobiles Behandlungszentrum für Massenanfälle von Verletzten (MANV)	600	je Stunde
Mannschaftstransportwagen	80	je Stunde
Rettungsboot/ Motorboot	220	je Stunde
Ölsperre	305	je Stunde
Ölspurbeseitigungsanhänger	65	je Stunde
Mobiler Stromerzeuger	95	je Stunde
Feuerwehrmann	59	je Stunde
Feuerwehrmann im Rahmen einer Brandsicherheitswache	15	je Stunde
Brandverhütungsschau	90	je Fall
brandschutzrechtliche Zuarbeit	75	je Fall

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach der Bekanntmachung in Kraft.